

**Studienordnung
für das Unterrichtsfach Sozialwissenschaften
für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen
und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen
- Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule -
an der Universität Duisburg-Essen**

Vom 8. Juni 2007 ¹

(Verköndungsblatt Jg. 5, 2007 S. 351 / Nr. 48)

**zuletzt geändert durch Art. I der zweiten Änderungsordnung vom 08. Februar 2017
(VBI Jg. 15, 2017 S. 49 / Nr. 8)**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht ²

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
- § 3 Module und Leistungserbringung
- § 3a Zulassung zu teilnahmebeschränkten Veranstaltungen
- § 4 Grundstudium
- § 5 Zwischenprüfung
- § 6 Hauptstudium
- § 6a Wiederholung von Prüfungen
- § 7 Erste Staatsprüfung
- § 8 Erweiterungsprüfung
- § 9 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anhang 1: Modulhandbuch

Anhang 2: Anrechnung von Leistungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung enthält die Regelungen für ein ordnungsgemäßes Studium des Unterrichtsfaches Sozialwissenschaften für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen mit dem Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule. Nicht ausgeführte Bereiche finden sich in der Lehramtsprüfungsordnung (LPO) vom 27. März 2003, auf deren Beachtung nachdrücklich hingewiesen wird.

§ 2

Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit umfasst 7 Semester. Auf das Unterrichtsfach Sozialwissenschaften entfallen 41 Semesterwochenstunden (SWS).

(2) Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium. Das Grundstudium besteht aus den ersten drei Semestern mit insgesamt 17 SWS. Das Hauptstudium besteht aus vier Semestern mit 24 SWS.

(3) Im Grund- und im Hauptstudium sind entsprechend den Vorschriften in den § 8 Abs. 4 sowie § 32 Abs. 4 und 5 der LPO Leistungsnachweise zu erwerben und Prüfungen abzulegen.

§ 3

Module und Leistungserbringung

(1) Die Lehrveranstaltungen des Grund- sowie Hauptstudiums sind in Modulen organisiert. Die Beschreibung der einzelnen Module ist dem Anhang zu entnehmen.

(2) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls wird von den fachlich zuständigen Modulbeauftragten der Fakultäten für

Wirtschaftswissenschaften und Gesellschaftswissenschaften durch die Modulabschlussbescheinigung testiert. Um diese zu erwerben, sind der Leistungsnachweis und die in der Modulbeschreibung im Anhang angegebenen Nachweise der erfolgreichen Teilnahme vorzulegen. Die Art und Erbringung dieser Nachweise ist der Modulbeschreibung zu entnehmen.

(3) Die Leistungsnachweise im Grundstudium und im Hauptstudium müssen durch gesonderte Prüfungen (z. B. Klausur, Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, wissenschaftliche Hausarbeit) erbracht werden.

§ 3a³

Zulassung zu teilnahmebeschränkten Veranstaltungen

(1) Die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen kann beschränkt werden, wenn wegen deren Art und Zweck oder aus sonstigen Gründen von Lehre und Forschung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist. Die Fakultät stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den Studierenden durch die Beschränkung der Teilnehmerzahl nach Möglichkeit kein Zeitverlust entsteht.

(2) Über die Teilnahmebeschränkung entscheidet auf Antrag der Prüferin oder des Prüfers die Dekanin oder der Dekan im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss.

(3) Die Zulassung zu einer nach Abs. 2 teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltung erfolgt vorrangig nach der Notwendigkeit des Besuchs der Lehrveranstaltung und der Ablegung der Prüfungsleistung durch die Fakultät im Hinblick auf den Studienfortschritt unter Beachtung folgender Kriterien:

a) Erste Priorität

Eintritt eines wesentlichen Zeitverlustes bei Nichtteilnahme an der Lehrveranstaltung und der dazugehörigen Prüfung; ein wesentlicher Zeitverlust ist insbesondere anzunehmen, wenn der/die Studierende in dem Semester nicht zu einer Prüfung in einer anderen Wahlpflichtveranstaltung zugelassen werden oder wegen eines Auslandssemesters nicht an der nachfolgenden teilnahmebegrenzten Lehrveranstaltung teilnehmen kann.

b) Zweite Priorität:

Erfolgreiche Teilnahme an der Prüfung.

c) Dritte Priorität:

Sofern die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze in den Veranstaltungen H 4.2 und H 4.3 immer noch höher ist als die Anzahl der angemeldeten Bewerber, werden vorrangig Studierende mit der bestandenen Prüfungsleistung im Seminar H 4.1 berücksichtigt. Bei gleicher Qualifikation entscheidet das Los. Studierende, die eine angemeldete Hausarbeit nicht abgeben, werden im Folgesemester nachrangig berücksichtigt.

(4) Für Studierende in besonderen Situationen können auf begründeten Antrag durch den Prüfungsausschuss Ausnahmen zugelassen werden.

(5) Für die Zulassung zu zulassungsbeschränkten Lehrveranstaltungen richten die betroffenen Institute bzw. Lehrstühle Anmeldeverfahren ein, die ein transparentes und ordnungsgemäßes Zulassungs- und Verteilungsver-

fahren sicherstellen. Das Anmeldeverfahren ist in einer Form bekannt zu machen, die sicherstellt, dass alle betroffenen Studierenden rechtzeitig davon Kenntnis haben können. Hierzu ist ausreichend, dass die entsprechenden Angaben den Internetseiten der Fakultät entnommen werden können. Für das Anmeldeverfahren ist ein hinreichend langer Anmeldezeitraum, mindestens 14 Tage, vorzusehen. Die Verteilung der Plätze erfolgt zu den von der Fakultät festgelegten Anmeldefristen. Die Nichtzulassung zur Lehrveranstaltung und damit die Nichtzulassung zur Prüfung wird den Studierenden spätestens bis zum Ende der dritten Vorlesungswoche durch Aushang durch die Fakultät bekannt gegeben. Von der Seminaranmeldung kann innerhalb von 14 Tagen ohne triftigen Grund zurückgetreten werden.

(6) Die Fakultät kann für Studierende anderer Studiengänge das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen generell beschränken, wenn ohne diese Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für einen Studiengang eingeschriebenen Studierenden nicht gewährleistet werden kann. Die Regelung gilt für Zweithörerinnen und Zweithörer im Sinne des § 52 HG.

§ 4⁴

Grundstudium

(1) Im Grundstudium sind die folgenden Module mit Erfolg zu studieren:

- das Modul G 1: Politikwissenschaft I (6 SWS) mit Nachweisen der erfolgreichen Teilnahme und ggf. einem Leistungsnachweis,
- das Modul G 2: Soziologie I (7 SWS) mit Nachweisen der erfolgreichen Teilnahme und ggf. einem Leistungsnachweis,
- das Modul G 3: Wirtschaftswissenschaft I (4 SWS) mit Leistungsnachweis.

(2) Im Grundstudium sind in der Fachwissenschaft folgende zwei Leistungsnachweise zu erwerben: ein Leistungsnachweis aus dem Modul G 3 und ein weiterer Leistungsnachweis wahlweise aus einem der Module G 1, G 2.

§ 5

Zwischenprüfung

Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung abgeschlossen, welche studienbegleitend abgelegt wird. Die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung und der Abschluss des Grundstudiums werden in einer Bescheinigung dokumentiert. Diese Bescheinigung wird ausgestellt, wenn folgende Nachweise vorgelegt werden:

- Die Leistungsnachweise nach § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 2 dieser Studienordnung.
- Die Modulabschlussbescheinigungen zu den Modulen des Grundstudiums. Die spezifischen Bedingungen über die für die Modulabschlussbescheinigung zu erbringende Leistung sind den einzelnen Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 6⁵

Hauptstudium

(1) Im Hauptstudium sind die folgenden Module zu studieren:

- das Modul H 1: Politikwissenschaft II (6 SWS) mit den Nachweisen der erfolgreichen Teilnahme und ggf. mit einem Leistungsnachweis,
- das Modul H 2: Soziologie II (6 SWS) mit den Nachweisen der erfolgreichen Teilnahme und ggf. mit einem Leistungsnachweis,
- das Modul H 3: Wirtschaftswissenschaft II (6 SWS) ggf. mit einem Leistungsnachweis und Nachweisen der erfolgreichen Teilnahme,
- das Modul H 4: Fachdidaktik der Sozialwissenschaften (6 SWS) mit einem Leistungsnachweis, den Nachweisen der erfolgreichen Teilnahme sowie dem Nachweis schulpraktischer Studien im Bereich Fachdidaktik der Sozialwissenschaften.

(2) Im Hauptstudium sind ein fachdidaktischer Leistungsnachweis aus Modul H 4 und ein fachwissenschaftlicher Leistungsnachweis aus einem der Module H 1, H 2, H 3 zu erwerben (siehe § 6 Abs. 1). Den Modulbeschreibungen im Anhang ist zu entnehmen, auf welche Weise diese Leistungsnachweise zu erbringen sind.

(3) Voraussetzung der Teilnahme an Veranstaltungen des Hauptstudiums ist der erfolgreiche Abschluss des entsprechenden Moduls des Grundstudiums. Voraussetzung für die Teilnahme an den Veranstaltungen des Moduls H4 ist das abgeschlossene Grundstudium.

§ 6a⁶

Wiederholung von Prüfungen (Sonderregelungen der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften)

(1) Für die an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften zu erbringenden Leistungsnachweise und Nachweise der erfolgreichen Teilnahme gilt folgende Besonderheit:

1. Bestandene studienbegleitende Prüfungen dürfen nicht wiederholt werden.
2. Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende studienbegleitende Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Eine letztmalige zweite Wiederholungsprüfung ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten; die Bewertung ist schriftlich zu begründen.
3. Bei rechtswidrigem Nichterscheinen, insbesondere wegen fehlender Abmeldung von der Klausur gilt Nr. 2 entsprechend.
4. Hat die oder der Studierende sich zu einer Seminarleistung angemeldet und wird die Prüfungsleistung nicht erbracht, liegt ein Fehlversuch vor, wenn die oder der Studierende nicht innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Themas dieses zurückgegeben hat.

(2) Der Abschluss des Hauptstudiums wird nicht bescheinigt, wenn der bzw. die Studierende die Prüfungsleistungen nach zweimaliger Wiederholung nicht bestanden hat.

(3) Wird der Abschluss des Studiums nicht bescheinigt, erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten oder der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(4) Der Bescheid über das nicht abgeschlossene Hauptstudium ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der bzw. dem Studierenden wird auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und – im Falle des endgültigen Nichtbestehens – der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt.

§ 7

Erste Staatsprüfung

(1) Das Studium des Unterrichtsfaches Sozialwissenschaften schließt mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen sowie den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschule ab.

(2) Als Prüfungsgebiete der schriftlichen Hausarbeit im Rahmen der Ersten Staatsprüfung können alle in den Modulen H 1 bis H 4 angebotenen Bereiche der Sozialwissenschaften gewählt werden. Zur Anmeldung zur schriftlichen Hausarbeit müssen ein Leistungsnachweis und die entsprechende Modulabschlussbescheinigung vorgelegt werden.

(3) Im fachwissenschaftlichen Prüfungsteil ist eine Prüfung über eines der Module H 1 (Politikwissenschaft II) oder H 2 (Soziologie II) oder H 3 (Wirtschaftswissenschaft II) abzulegen sowie im fachdidaktischen Prüfungsteil eine weitere Prüfung über das Modul H 4 (Fachdidaktik der Sozialwissenschaften). Eine dieser beiden Prüfungen muss eine schriftliche Prüfung, die andere muss eine mündliche Prüfung sein. Die fachwissenschaftliche Prüfung kann nur in einem Modul abgelegt werden, aus dem nicht schon der Leistungsnachweis nach § 6 Abs. 2 als Voraussetzung zur Zulassung zur Staatsprüfung vorgelegt wurde.

(4) Für die Zulassung zur fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Prüfung sind neben der Modulbescheinigung zu dem Modul, in dem die fachwissenschaftliche Prüfung abgelegt wird, die Modulabschlussbescheinigungen zu den anderen Modulen mit den erforderlichen dazugehörigen Leistungsnachweisen vorzulegen.

§ 8⁷

Erweiterungsprüfung

(1) Wird das Unterrichtsfach Sozialwissenschaften im Rahmen einer Erweiterungsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt-, Realschulen wie den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschule studiert, so sind nachstehende Anforderungen zu erfüllen:

- Im Grundstudium sind folgende Modulelemente im Gesamtumfang von 8 SWS mit Erfolg zu studieren:
 - Aus dem Modul G 1 (Politikwissenschaft I) die Lehrveranstaltung Politische Institutionen in Deutschland und der EU (2 SWS) und aus dem Modul G 2 (Soziologie I) die Lehrveranstaltung Einführung in die soziologische Theorie (2 SWS). Aus einer der beiden Veranstaltungen ist ein Leistungsnachweis, aus der jeweils anderen ein Nachweis erfolgreicher Teilnahme zu erwerben.
 - Aus dem Modulteil G3 (Wirtschaftswissenschaft I): Einführung in die Volkswirtschaftslehre (4 SWS) mit einem Leistungsnachweis in Form einer Langklausur.
- Im Hauptstudium sind die folgenden Module im Gesamtumfang von 16 SWS mit Erfolg zu studieren:
 - Aus dem Modul H 1 (Politikwissenschaft II) zwei Lehrveranstaltungen (4 SWS) mit Nachweisen erfolgreicher Teilnahme und aus dem Modul H 2 (Soziologie II) zwei Lehrveranstaltungen (4 SWS) mit Nachweisen erfolgreicher Teilnahme.
 - Aus dem Modul H3 (Wirtschaftswissenschaft II) das Modulelement H3.1 Mikroökonomik I oder das Modulelement H 3.2 Makroökonomik I mit einem Leistungsnachweis in Form einer Langklausur.
 - Aus einem der fachwissenschaftlichen Module (H 1, H 2, H 3) ist ein Leistungsnachweis zu erwerben. Für die entsprechende Veranstaltung gilt der Leistungsnachweis zugleich als Nachweis der erfolgreichen Teilnahme.
 - Das Modul H 4: Fachdidaktik (6 SWS) mit einem Leistungsnachweis, dem Nachweis schulpraktischer Studien im Bereich der Fachdidaktik der Sozialwissenschaften und den dem Modul zugehörigen Nachweisen erfolgreicher Teilnahme.

(2) Hinsichtlich der Zulassung und Durchführung für die Erweiterungsprüfung finden die Vorschriften des § 7 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

§ 9⁸

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen in Kraft. Sie ist auf diejenigen Studierenden anzuwenden, die das Studium des Unterrichtsfaches Sozialwissenschaften für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen ab dem Sommersemester 2005 aufgenommen haben. Für Studierende, die zu einem vorhergehenden Zeitpunkt für das Fach, auf das sich diese Studienordnung bezieht, nach Maßgabe der Lehramtsprüfungsordnung 2003 immatrikuliert wurden und für Studierende, die bereits ihr Grundstudium abgeschlossen haben, gelten die vom Beschließenden Ausschuss für Sozialwissenschaften beschlossenen und bekannt gemachten Übergangsregelungen vom 22.12.2004. Die Anwendung der Dreiversuchsregelung im Hauptstudium erfolgt erst für Prüfungen ab dem Sommersemester 2017.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Beschließenden Ausschusses Sozialwissenschaften der Fachbereiche Gesellschaftswissenschaften und Wirtschaftswissenschaften vom 15.11.2006.

Duisburg und Essen, den 8. Juni 2007

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Klaus Peter Nitka

Anhang 1: Modulhandbuch Sozialwissenschaften (Politikwissenschaft, Soziologie, Wirtschaftswissenschaft) - Grund-, Haupt-, Real-, Gesamtschule⁹

(1) Beschreibung der Module des Grundstudiums (1.- 3. Semester, 17 SWS, Pflichtveranstaltungen)

Modul G 1	Politikwissenschaft I			
Umfang	6 SWS			
Ziele/Inhalte	<p>Nach einer Einführung in die Fragestellungen der Politikwissenschaft und ihrer Themen- und Methodengeschichte lernen die Studierenden Gegenstandsbereiche der Politikwissenschaft kennen – und zwar nicht als „Staat“ sondern als politisch-administratives System (PAS), das auf mehreren Ebenen (EU, Bund, Länder, Gemeinden) Strukturen herausbildet und Prozesse der politischen Kommunikation und Partizipation, der politischen Steuerung und der Durchführung politischer Programme organisiert.</p> <p>Darauf beziehen sich die konkreten Darstellungen der PAS-Architekturen. Die Studierenden lernen die Institutionen des bundesdeutschen Systems und der europäischen Ebene kennen. Dabei geht es stets auch um die Bewertung der Funktionalität: vor allem im Hinblick auf Legitimität und Leistungsfähigkeit kollektiver Gesellschaftsgestaltung.</p> <p>Zudem sollen die Studierenden – insbesondere im Rahmen der Lehrveranstaltung „Grundzüge der Fachdidaktik“ – ein interdisziplinäres Grundlagenwissen aus den Fachdidaktiken der für das Unterrichtsfach Sozialwissenschaften konstitutiven drei Bezugsdisziplinen Politikwissenschaft, Soziologie und Wirtschaftswissenschaft erwerben. Sie sollen in der Lage sein, sich in den grundlegenden fachdidaktischen Ansätzen zu orientieren und diese im Hinblick auf schulische und unterrichtliche Handlungsfelder im Bereich Sozialwissenschaften einzuschätzen und zu reflektieren.</p>			
Lehrveranstaltungen	Themenbereiche		Veranstaltungsform	SWS
	G 1.1 Grundlagen der Politikwissenschaft		V/Ü	2
	G 1.2 Politische Institutionen in Deutschland und der EU		V/Ü	2
	G 1.3 Grundzüge der Fachdidaktik Sozialwissenschaften		V/Ü	2
Art des Moduls	Pflichtmodul			
Studienempfehlung	Möglichst innerhalb von 2 Semestern studieren.			
Modulabschluss	<p>Durch Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen G 1.1, G 1.2, G 1.3 und den Erwerb eines Leistungsnachweises wahlweise aus einer der Lehrveranstaltungen G 1.1, G 1.2 dieses Moduls oder aus dem Modul G 2 (Soziologie I). Der Leistungsnachweis gilt zugleich als Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der Lehrveranstaltung. Der Leistungsnachweis erfolgt auf der Grundlage einer Klausur oder eines Referates mit schriftlicher Ausarbeitung. Nachweise der erfolgreichen Teilnahme werden auf der Grundlage einer Klausur (auch in Form eines multiple choice Tests) – die sich in Umfang und/oder Schwierigkeitsgrad gegenüber der Klausur für einen Leistungsnachweis unterscheidet – oder einer schriftlichen Ausarbeitung oder einer anderen schriftlichen oder mündlichen Leistung vergleichbaren Anforderungsstandards erbracht.</p>			

Modul G 2	Soziologie I			
Umfang	7 SWS			
Ziele/Inhalte	<p>Nach einer Hinführung zur Soziologie anhand der Problemgeschichte und ausgewählter Grundbegriffe bzw. spannungsreicher Problemformeln der Disziplin sollen die Studierenden Grundkenntnisse zu soziologischen Theorien erwerben, wobei unter Einbeziehung der Vorgeschichte und Aspekte der Konstitutionsphase der Soziologie wissenschaftstheoretische und philosophische Grundlagen der Soziologie (u.a. Erklären/Verstehen) zu klären sind. Ein wesentliches Ziel ist, dass die Studierenden in der Lage sein sollen, soziologische Texte zu verstehen und soziologische Begriffe kompetent anzuwenden.</p> <p>Die Studierenden sollen zudem Grundkenntnisse erwerben, empirisch fundierte sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Untersuchungen zu verstehen, einzuordnen und kritisch zu bewerten. Sie sollen wissen, wie die Daten zustande kommen, von wem und zu welchen Zwecken sie erhoben und ausgewertet werden und wie sie sich systematisieren lassen. Dies schließt Grundkenntnisse von Erhebungs- und Auswertungsverfahren ebenso ein wie die Kenntnis wichtiger Begriffe und Rechenwege der statistischen Analyse.</p>			
Lehrveranstaltungen	Themenbereiche		Veranstaltungsform	SWS
	G 2.1 Grundlagen der empirischen Sozialforschung		V/Ü	2
	G 2.2 Wirtschafts- und Sozialstatistik*		V	1
	G 2.3 Grundlagen der Soziologie		V/Ü	2
	G 2.4 Einführung in die soziologische Theorie		V/Ü	2
Art des Moduls	Pflichtmodul			
Studienempfehlung	1.- 2. Semester			
Modulabschluss	<p>Durch Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen G 2.1, G 2.2, G 2.3, G 2.4 und den Erwerb eines Leistungsnachweises wahlweise aus der Lehrveranstaltung G 2.4 dieses Moduls oder aus dem Modul G 1 (Politikwissenschaft I). Der Leistungsnachweis gilt zugleich als Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der Lehrveranstaltung. Der Leistungsnachweis erfolgt auf der Grundlage einer Klausur oder eines Referates mit schriftlicher Ausarbeitung. Nachweise der erfolgreichen Teilnahme werden auf der Grundlage einer Klausur (auch in Form eines multiple choice Tests) – die sich in Umfang und/oder Schwierigkeitsgrad gegenüber der Klausur für einen Leistungsnachweis unterscheidet – oder eine schriftliche Ausarbeitung oder eine andere schriftliche oder mündliche Leistung vergleichbaren Anforderungsstandards erbracht.</p>			

*Diese Veranstaltung wird von der hierfür zuständigen Fakultät für Wirtschaftswissenschaften angeboten.

Modul G 3	Wirtschaftswissenschaft I		
Umfang	4 SWS		
Ziele/Inhalte	<p>Ziel der Veranstaltungen ist es, volkswirtschaftliche Methoden und Sichtweisen vorzustellen, das analytische Denken zu schulen und die Fähigkeit zu vermitteln, grundlegende und wichtige wirtschaftliche Fragestellungen mit geeigneten Instrumenten zu lösen. Dazu dient die Präsentation von Inhalten in Vorlesungen unter Einbeziehung von Illustrations- und Übungsbeispielen.</p> <p>Haushaltsentscheidung, Konsum-/Einkommensentscheidung, Produktionsentscheidung; Kreislaufanalyse und Kreislauftheorie, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung der BRD, Analyse des Gütermarktes, des Geldmarktes und simultanes Gleichgewicht auf Güter- und Geldmarkt</p>		
Lehrveranstaltungen	Themenbereiche	Veranstaltungsform	SWS
	G 3.1 Einführung in die Volkswirtschaftslehre (P)	V/UE	4
Art des Moduls	Pflichtmodul		
Studienempfehlung	1.- 3. Semester		
Modulabschluss	Leistungsnachweis in G 3.1 Einführung in die Volkswirtschaftslehre durch eine Langklausur.		

(2) Beschreibung der Module des Hauptstudiums (4.- 6. Semester, 24 SWS Pflicht-/ Wahlpflichtveranstaltungen)

Modul H 1	Politikwissenschaft II		
Umfang	6 SWS		
Ziele/Inhalte	Der wissenschaftliche Zugang zur Analyse von politischen Strukturen und Entscheidungsprozessen wird durch einen Überblick über moderne Theorien der Politikwissenschaft vertieft. Damit sind für die Studierenden Begriffe und Konzepte verfügbar, um Spezialthemen vertiefend zu behandeln: Governance steht für die Gestaltung politischer und administrativer Prozesse unter Einbindung von Akteuren und Institutionen aus anderen gesellschaftlichen Feldern. Die Studierenden sind dadurch in der Lage, aktuelle politische Entwicklungen mit Blick auf verschiedene Politik-Ebenen zu analysieren: z.B. auf der Ebene der Kommunalpolitik als Public Policy und öffentliche Verwaltung; z.B. auf der nationalen Ebene als Mediendemokratie und politische Kommunikation; z.B. auf der internationalen Ebene als Global Governance von internationalen Organisationen (UNO, Weltbank etc).		
Lehrveranstaltungen	Themenbereiche	Veranstaltungsform	SWS
	H 1.1 Theorien der Politikwissenschaft	V/Ü oder S	2
	H 1.2 Governance im Mehrebenensystem I	V/Ü oder S	2
	H 1.3 Governance im Mehrebenensystem II	V/Ü oder S	2
Art des Moduls	Pflichtmodul		
Studienempfehlung	Möglichst innerhalb von 2 Semestern studieren.		
Modulabschluss	Durch Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an den Veranstaltungen des Moduls. Ggf. ein Leistungsnachweis aus einer der Lehrveranstaltungen H 1.2 oder H 1.3 <u>und</u> Nachweise der erfolgreichen Teilnahme aus den anderen Veranstaltungen. Der Leistungsnachweis wird auf der Grundlage eines Referates mit schriftlicher Ausarbeitung erworben. Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme wird auf der Grundlage einer Seminarleistung (z.B. kurzes Referat mit Thesenpapier) oder einer schriftlichen Ausarbeitung erbracht.		

Modul H 2	Soziologie II		
Umfang	6 SWS		
Ziele/Inhalte	Ein gerade für den sozialwissenschaftlichen Unterricht bedeutsamer Zugang zur Analyse der sozialen Wirklichkeit ergibt sich mit dem Erwerb von empirischen Kenntnissen über die Sozialstruktur einer Gesellschaft. Am Beispiel Deutschlands – auch im Vergleich zu anderen europäischen Gesellschaften – sollen deshalb Methoden und Befunde der Sozialstrukturanalyse vermittelt werden. Die Studierenden sollen in der Lage sein, sozialstrukturelle Zusammenhänge theoriefundiert und unter Bezug auf Daten und Fakten darzustellen. Außerdem sollen sie das im Grundstudium erworbene Wissen auf spezielle Problem- und Fragestellungen anwenden und dabei vertiefend Methoden soziologischer Theoriebildung und Analyse kennen lernen.		
Lehrveranstaltungen	Themenbereiche	Veranstaltungsform	SWS
	H 2.1 Sozialstruktur Deutschlands im europäischen Kontext	V/Ü oder S	2
	H 2.2 Vergleichende Sozialstrukturanalyse: Theorien, Methoden und Befunde <i>oder</i> Sozialstrukturelle Bedingungen und Folgen individuellen Handelns	V/Ü oder S	2
	H 2.3 Spezielle Soziologie 1 (Berufs- <i>oder</i> Organisations- <i>oder</i> Arbeits- <i>oder</i> Technik- <i>oder</i> Wirtschaftssoziologie) <i>oder</i> Spezielle Soziologie 2 (Geschlechter- <i>oder</i> Kultur <i>oder</i> Bildungs- <i>oder</i> Familiensoziologie <i>oder</i> eine lebensalterbezogene Soziologie)	V/Ü oder S	2
Art des Moduls	Pflichtmodul		
Studienempfehlung	Möglichst innerhalb von 2 Semestern studieren.		
Modulabschluss	Durch Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an den Veranstaltungen des Moduls. Ggf. durch den Leistungsnachweis aus einer der Lehrveranstaltungen <u>und</u> Nachweisen der erfolgreichen Teilnahme aus den anderen Lehrveranstaltungen. Der Leistungsnachweis wird auf der Grundlage eines Referates mit schriftlicher Ausarbeitung erworben. Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme wird auf der Grundlage einer Seminarleistung (z.B. kurzes Referat mit Thesenpapier) oder einer schriftlichen Ausarbeitung erbracht.		

Modul H 3	Wirtschaftswissenschaft II		
Umfang	6 SWS		
Ziele/Inhalte	<p>Zu H3.1: Ziel der Veranstaltung Mikroökonomik I ist es, volkswirtschaftliche Methoden und Sichtweisen zu vertiefen. Dabei wird darauf geachtet, dass die Studierenden auch komplexe Zusammenhänge erkennen und analysieren lernen. Besonderer Wert wird auf eine solide modelltheoretische Ausbildung gelegt, welche durch die Darstellung konkreter wirtschaftspolitischer Anwendungsbereiche und empirischer Befunde ergänzt wird.</p> <p>Zu H3.2: Ziel der Veranstaltung Makroökonomik I ist es, volkswirtschaftliche Methoden und Sichtweisen vorzustellen, das analytische Denken zu schulen, die Fähigkeit zu vermitteln, Modelle auf einfache Fragestellungen anzuwenden sowie die Wechselwirkungen zwischen individueller Entscheidung und dem Verhalten von Aggregaten aufzuzeigen. Dazu dient einerseits die Präsenzlehre, in welcher vor allem auf Anwendungsbeispiele eingegangen wird, andererseits aber insbesondere die eigenständige Bearbeitung der Übungsaufgaben, wodurch auch eine regelmäßige Kontrolle der Lernfortschritte realisiert wird.</p> <p>Zu H3.3: In der Veranstaltung Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre soll ein grundlegendes Verständnis ökonomischen Denkens, Basiswissen über volkswirtschaftliche und betriebswirtschaftliche Zusammenhänge und deren Modellierung vermittelt werden.</p>		
Lehrveranstaltungen	Themenbereiche	Veranstaltungsform	SWS
	H 3.1 Mikroökonomik I (WP)	V/UE	4
	H 3.2 Makroökonomik I (WP)	V/UE	4
	H 3.3 Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (P)	V	2
Art des Moduls	Pflichtmodul		
Studienempfehlung	4. Semester		
Modulabschluss	Der Modulabschluss erfolgt durch den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme in Form einer Langklausur im Modulteil H 3.1 oder H 3.2. Soll in Wirtschaftswissenschaft zudem der Leistungsnachweis erbracht werden, so kann dieser durch eine Langklausur im Modulteil H 3.3 erbracht werden.		

Modul H 4	Fachdidaktik der Sozialwissenschaften		
Umfang	6 SWS		
Ziele/Inhalte	<p>Die Studierenden erwerben fundiertes Professionswissen der Fachdidaktik der Sozialwissenschaften auf dem aktuellen wissenschaftlichen Niveau durch</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Auseinandersetzung mit Theorien und Modellen des sozialwissenschaftlichen Unterrichts, – die Analyse, Planung, Durchführung und Reflexion von sozialwissenschaftlichem Unterricht an ausgewählten schulisch relevanten Gegenständen der Politikwissenschaft/ Soziologie/Wirtschaftswissenschaft, – die Verknüpfung von Theorie und Praxis fachdidaktischer Problemstellungen in methodisch reflektierter Form durch die in die Seminare integrierte Vor- und Nachbereitung sowie Begleitung der fachlich gebundenen schulpraktischen Studien. <p>Die Verzahnung universitärer und schulischer Erfahrungen, Perspektiven und Herangehensweisen an fachdidaktische Problemstellungen und -lösungen ermöglicht die realitätsnahe Umsetzung innovativer Impulse in Kenntnis sich verändernder Rahmenbedingungen in beiden Handlungsfeldern.</p>		
Lehrveranstaltungen	Themenbereiche	Veranstaltungsform	SWS
	H 4.1 Theorien und Modelle sozialwissenschaftlichen Unterrichts- ggf. mit schulpraktischen fachdidaktischen Studien	S	2
	H 4.2 Fachdidaktische Analyse und Konstruktion ausgewählter Gegenstände der Politikwissenschaft/ Soziologie mit schulpraktischen Studien	S	2
	H 4.3 Fachdidaktische Analyse und Konstruktion ausgewählter Gegenstände der Wirtschaftswissenschaft mit schulpraktischen Studien	S	2
Art des Moduls	Pflichtmodul		
Studienempfehlung	Zunächst H 4.1 danach H 4.2 und 4.3 studieren.		
Modulabschluss	Ein Leistungsnachweis in Fachdidaktik Sozialwissenschaften (in der Regel durch Referat mit umfangreicher schriftlicher Ausarbeitung bzw. ausführlichem Unterrichtsentwurf) <u>sowie</u> Nachweis schulpraktischer Studien im Bereich des sozialwissenschaftlichen Unterrichts (in der Regel durch Unterrichtsprojekte/Praktika in Schulen) in einem der Modulelemente H 4.2 oder H 4.3 <u>sowie</u> jeweils Nachweise der erfolgreichen Teilnahme (in der Regel durch Kurzreferat mit kleinerer schriftlicher Ausarbeitung <u>oder</u> eine punktuelle schriftliche oder mündliche Leistung vergleichbaren Anforderungsstandards) in den zwei übrigen Elementen des Moduls H 4.		

Anhang 2: Anrechnung von Leistungen ¹⁰

(1) Erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen nach der Studienordnung für Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen - Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule vom 8. Juni 2007 (im Folgenden: StO Sowi GHR 2007) werden bei Anwendung der neuen Studienordnung wie folgt transformiert:

a) Der nach der StO Sowi 2007 im Modulteil G 3.1 Einführung in die Volkswirtschaftslehre bereits erbrachte Nachweis der erfolgreichen Teilnahme in Form einer Kurzklausur und der im Modulteil G 3.2 Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre bereits erbrachte Leistungsnachweis in Form einer Langklausur ersetzen den Leistungsnachweis in Form einer Langklausur im Modulteil G 3.1 Einführung in die Volkswirtschaftslehre. Gleichzeitig gilt damit die Teilnahme nach der neuen Studienordnung im Modulteil H 3.3 Einführung in die Betriebswirtschaftslehre als erbracht.

b) Die erfolgreichen Teilnahmenachweise in Form von Kurzklausuren nach der StO Sowi GHR 2007 in den Modulteil H 3.1 Mikroökonomik I bzw. Makroökonomik I und H 3.2 Mikroökonomik II bzw. Makroökonomik II ersetzen den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme in Form einer Langklausur im Modulteil H 3.1 Mikroökonomik I oder H 3.2 Makroökonomik I.

c) Buchstabe b) gilt auch dann, wenn die Nachweise der erfolgreichen Teilnahme in Form von Kurzklausuren

Mikroökonomik I und Makroökonomik I
Mikroökonomik II und Makroökonomik II
Mikroökonomik I und Makroökonomik II
Makroökonomik I und Mikroökonomik II

erfolgreich bestanden sind. Zwei Kurzklausuren ersetzen insoweit eine Langklausur im Modulteil H 3.1 oder H 3.2.

d) Der nach der StO Sowi GHR 2007 im Modulteil H 3.3 Volkswirtschaftstheorie bzw. Volkswirtschaftspolitik erbrachte Leistungsnachweis wird auf den Modulteil H 3.3 Einführung in die Betriebswirtschaftslehre als Leistungsnachweis in Form einer Langklausur angerechnet. Es wird auf Antrag aber auch der nach der StO Sowi GHR 2007 im Modulteil G 3.2 Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre in Form einer Langklausur erbrachte Leistungsnachweis auf den Modulteil H 3.3 Einführung in die Betriebswirtschaftslehre als Leistungsnachweis in Form einer Langklausur angerechnet.

(2) Vor der Veröffentlichung der Studienordnung für das Unterrichtsfach Sozialwissenschaften für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen - Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule vom 8. Juni 2007 erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden in Anlehnung an Abs. 1 angerechnet.

(3) Für die Erweiterungsprüfung gem. § 8 gelten die Anrechnungsregelungen entsprechend.

(Fußnoten zu Änderungen s. nächste Seite)

¹ In gesamter Ordnung Begriff „Fachbereich“ durch „Fakultät“ in grammatikalisch richtiger Form ersetzt durch erste Änderungsordnung vom 24.07.2012 (VBl Jg. 10, 2012 S. 589 / Nr. 82), in Kraft getreten am 01.10.2012

² Inhaltsübersicht § 3a und § 6a eingefügt durch zweite Änderungsordnung vom 08.02.2017 (VBl Jg. 15, 2017 S. 49 / Nr. 8), in Kraft getreten am 10.02.2017

³ § 3a mit Wortlaut eingefügt durch zweite Änderungsordnung vom 08.02.2017 (VBl Jg. 15, 2017 S. 49 / Nr. 8), in Kraft getreten am 10.02.2017

⁴ § 4 Abs. 1 geändert durch erste Änderungsordnung vom 24.07.2012 (VBl Jg. 10, 2012 S. 589 / Nr. 82), in Kraft getreten am 01.10.2012

⁵ § 6 Abs. 3 neuer Satz 2 eingefügt durch zweite Änderungsordnung vom 08.02.2017 (VBl Jg. 15, 2017 S. 49 / Nr. 8), in Kraft getreten am 10.02.2017

⁶ § 6a mit Wortlaut eingefügt durch zweite Änderungsordnung vom 08.02.2017 (VBl Jg. 15, 2017 S. 49 / Nr. 8), in Kraft getreten am 10.02.2017

⁷ § 8 Abs. 1 Punkt 1, 2. Spiegelstrich und Punkt 2, 2. Spiegelstrich neu gefasst durch erste Änderungsordnung vom 24.07.2012 (VBl Jg. 10, 2012 S. 589 / Nr. 82), in Kraft getreten am 01.10.2012

⁸ § 9 neuer Satz 4 eingefügt durch zweite Änderungsordnung vom 08.02.2017 (VBl Jg. 15, 2017 S. 49 / Nr. 8), in Kraft getreten am 10.02.2017

⁹ Anhang 1/Modulhandbuch zuletzt neu gefasst durch zweite Änderungsordnung vom 08.02.2017 (VBl Jg. 15, 2017 S. 49 / Nr. 8), in Kraft getreten am 10.02.2017

¹⁰ Anhang 2 ergänzt durch erste Änderungsordnung vom 24.07.2012 (VBl Jg. 10, 2012 S. 589 / Nr. 82), in Kraft getreten am 01.10.2012